

WIR

SCHAUEN AUF ÖSTERREICH



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

BREXIT

---

**WORAUF MUSS ICH ACHTEN?  
CHECKLISTE FÜR ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMEN**

---

# Inhalt

---

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Warenverkehr</b>	<b>4</b>
<b>Gewerbliche Schutzrechte</b>	<b>6</b>
<b>Zertifizierungen</b>	<b>7</b>
<b>Steuern</b>	<b>8</b>
<b>Gesellschaftsrecht</b>	<b>9</b>
<b>Investitionsschutz</b>	<b>9</b>
<b>Finanzdienstleistungen</b>	<b>10</b>
<b>Versicherungen</b>	<b>10</b>
<b>Personal und Bildung/Berufsbildung</b>	<b>11</b>
<b>Vertragsgestaltung</b>	<b>11</b>
<b>Transport</b>	<b>12</b>

## Impressum

Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien | [www.wko.at](http://www.wko.at)

Stabsabteilung EU-Koordination | [eu@wko.at](mailto:eu@wko.at) | Autorin: Mag. Lisa Rilasciati

Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien | Stand: September 2018

*Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde explizit auf eine durchgängig geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.*

# Einleitung

**AM 29. MÄRZ 2019 WIRD DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH (VK) AUS DER EU AUSTRETEN.**

Zwei mögliche Szenarien müssen dabei in Betracht gezogen werden:



## 1. „DEAL-BREXIT“

Im Falle eines Austrittsabkommens kommt es zu einem weitgehend geregelten Austritt mit einer Übergangsphase bis zum 31.12.2020. Während dieser Phase würde sich am Status quo nichts ändern, das VK würde weiter wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt werden und verbleibt noch für weitere 21 Monate im EU-Binnenmarkt und in der EU-Zollunion.

Das würde für im VK aktive österreichische Unternehmen bedeuten, dass sie bis Ende 2020

- reibungslos ins VK exportieren können,
- keine neuen Zollformalitäten beachten müssen und
- ihre Fachkräfte ins VK entsenden können.



## 2. „NO-DEAL-BREXIT“

Kommt kein Austrittsabkommen zustande, kommt es zu einem unregulierten Austritt. Die Briten würden von heute auf morgen den EU-Binnenmarkt und die EU-Zollunion verlassen und wären wie ein EU-Drittstaat zu behandeln. Die handelspolitischen Beziehungen würden auf WTO-Niveau zurückfallen. Das würde für im VK aktive österreichische Unternehmen bedeuten, dass ab dem 30.3.2019

- das EU-Recht im VK außer Kraft tritt,
- das VK zum Drittstaat wird und
- keine Übergangsphase in Kraft tritt.

Ab 2021 hängen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Brexits von den Vereinbarungen im Nachfolgeabkommen ab. Allerdings kann es sein, dass es nicht rechtzeitig mit 1.1.2021 ein Nachfolgeabkommen geben wird. In diesem Fall käme es zu den gleichen Auswirkungen wie beim „No-Deal-Brexit“.

Auch wenn die Ausgestaltung des künftigen Verhältnisses zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich derzeit noch offen ist, steht bereits heute fest: den reibungslosen Handel wie bisher wird es nicht mehr geben. Die Briten möchten den EU-Binnenmarkt und die EU-Zollunion verlassen. Das hat Auswirkungen für Unternehmen beider Seiten. Auch auf Österreich, denn das Vereinigte Königreich ist der neuntwichtigste Absatzmarkt für die heimische Wirtschaft. Österreichische Betriebe exportieren jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von weit mehr als 6 Mrd. Euro auf die Insel.

**Österreichische Wirtschaftstreibende müssen sich auf mögliche negative Veränderungen vorbereiten und auf neue Hürden im Handel mit dem Vereinigtes Königreich einstellen – ganz nach dem Motto „hope for the best, prepare for the worst“.**

Mit der Checkliste möchte die Wirtschaftskammer Unternehmen bei der Identifikation der wichtigsten Problemfelder im Zusammenhang mit dem Brexit unterstützen. Es handelt sich dabei um eine Liste ausgewählter Problemfelder, die nicht umfassend ist. Die Liste wird laufend überarbeitet und ergänzt.

# Warenverkehr



Im Falle eines „No-Deal-Brexits“ bzw. eines nicht rechtzeitig nach Ende der Übergangsphase in Kraft tretenden Nachfolgeabkommens würde sich der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich wie mit anderen Drittstaaten gestalten. Damit müsste man künftig die den grenzüberschreitenden Warenverkehr regelnden Rechtsnormen beachten: Zollrecht, eventuell Ursprungsregeln eines Freihandelsabkommens, Zolltarif, Außenwirtschaftsrecht, Verbote und Beschränkungen, Umsatz- und Verbrauchsteuern u.v.m. Entsprechend müssten Zollanmeldungen erstellt und gegebenenfalls Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen beantragt werden. Darüber hinaus können Zölle anfallen. Falls die EU und das Vereinigte Königreich ein Freihandelsabkommen abschließen, können unter den im Abkommen festgelegten Ursprungsregeln begünstigte Zollsätze in Anspruch genommen werden. Grundlage dafür ist jedoch, dass das Exportunternehmen die Grundlagen der Ursprungskalkulation beherrscht.

Zoll und präferenzielle Ursprungsregeln	Kommentar
→ Ist Ihrem Unternehmen der Warenverkehr mit Drittländern vertraut?	
→ Gibt es Mitarbeiter, die über die zollrechtlichen Grundkenntnisse verfügen, die für die Vorbereitung von Drittlandslieferungen erforderlich sind?	
→ Verfügen Sie über eine EORI-Nummer?	
→ Ist der praktische Ablauf eines Ausfuhr-/Einfuhrverfahrens aus Drittländern bekannt?	
→ Wie viele Exporte ins VK wurden getätigt (pro Jahr/Monat/Woche)?	
→ Wie viele Importe aus dem VK wurden getätigt (pro Jahr/Monat/Woche)?	
→ Lässt sich auf Basis der Import-/Exportzahlen ermitteln, ob sich die Erstellung der Zollanmeldungen im Unternehmen lohnt oder ob eine Auslagerung an einen Dienstleister (Spediteur) erforderlich ist?	
→ Haben Sie schon die Kosten des Dienstleisters (Spediteur) in Erfahrung gebracht, um rechtzeitig überblicksmäßig die Kosten nach dem Austritt kalkulieren zu können?	
→ Verfügen Sie als Importeur über einen zugelassenen Warenort?	
→ Ist die „Zolltarifnummer“ der Import-/Exportwaren bekannt? (Export: 8-stellig, Import: 10-stellig)	
→ Falls kein bilaterales Freihandelsabkommen zustande kommt, fallen im Warenverkehr mit dem VK die normalen Drittländerszölle an. Als Vorbereitung können die Drittländerszollsätze in der <a href="#">Taric-Datenbank</a> der Europäischen Kommission für Zukunftskalkulationen herangezogen werden. Sind Ihnen die „Zolltarifnummern“ Ihrer Waren nicht bekannt, stehen Ihnen für Rückfragen <a href="#">Ansprechpartner</a> in den Wirtschaftskammern Österreichs gerne mit Rat zur Verfügung.	
→ Welchen Ursprung hat die Ware, die Sie aus dem VK beziehen? Wenn das Ursprungsland nicht das VK ist, wird auch bei einem bestehenden Freihandelsabkommen EU-VK der normale Drittländerszoll anfallen.	

Zoll und präferenzielle Ursprungsregeln	Kommentar
<p>→ Welchen Ursprung hat die Ware, die Sie in das VK liefern? Wenn das Ursprungsland nicht die EU ist, wird auch bei einem bestehenden Freihandelsabkommen der normale Drittlandszoll anfallen. Die Ursprungsregeln finden Sie auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung „Warenursprung und Präferenzen - online“.</p>	
<p>→ Wenn Sie Vormaterialien aus dem VK zur weiteren Be- oder Verarbeitung beziehen, sollten Sie bedenken, dass diese Vormaterialien künftig als Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft bei Ihrer Ursprungskalkulation zu bewerten sein werden. Das bedeutet für Sie, dass diese Materialien nach dem Brexit nicht länger zum Erreichen des präferenziellen EU-Ursprungs des Enderzeugnisses beitragen. Überprüfen Sie Ihre Ursprungskalkulation unter diesem Gesichtspunkt.</p>	
<p>→ Berücksichtigen Sie, dass EU-interne Lieferantenerklärungen und Langzeit-Lieferantenerklärungen nach dem Brexit weder für noch durch britische Unternehmen ausgestellt werden dürfen, da die Lieferantenerklärungen der EU-interne Präferenznachweis sind.</p>	
<p>→ Welche Dokumente benötigt der Kunde im VK, um die Ware in den freien Verkehr zu überführen?</p>	
<p>→ Wenn Handelsware aus einem Drittland ins VK exportiert wird, kann der bei der Einfuhr in die EU anfallende Zoll vermieden werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, beispielsweise durch ein Zolllagerverfahren. Ist diese Möglichkeit bekannt? Welche Kosten fallen dabei an?</p>	
<p>→ Wenn Drittlandsware verarbeitet wird, sollten Sie auch das Zollverfahren des Veredelungsverkehrs in Erwägung ziehen, um die Zollbelastung zu minimieren.</p>	
<p>→ Wenn Sie Waren zur Ansicht, für Messen oder als Berufsausrüstung in das VK mitnehmen, ist dies jetzt formlos möglich. Ist Ihnen das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Carnet ATA bekannt? (<a href="http://www.wko.at/carnet">www.wko.at/carnet</a>)</p>	
<p>→ Wissen Sie, ob für Ihre Export-/Importwaren Kontrollvorschriften der EU oder Österreichs zu Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittstaaten gelten?</p>	
<p>→ Wird Ihre Exportware von der Dual-Use-Verordnung erfasst? <a href="http://www.wko.at/Exportkontrolle">www.wko.at/Exportkontrolle</a></p>	
<p>→ Das derzeitige System der steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung wird durch die im Umsatzsteuergesetz festgelegte steuerbefreite Ausfuhrlieferung ersetzt. Sind Ihnen Buchnachweis und Versendungsbelege als Nachweis der Ausfuhr in ein Drittland bekannt? <a href="#">Servicedokument auf wko.at</a></p>	

# Gewerbliche Schutzrechte

Problematisch wird sich ein „No-Deal-Brexit“ oder eine Verspätung bei der Einigung über ein Nachfolgeabkommen auf bestehende gewerbliche Schutzrechte auswirken – insbesondere Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Nachdem das Vereinigte Königreich den Binnenmarkt verlassen hat, können diese nicht mehr dort angemeldet werden. Für die bestehenden Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster sehen die derzeitigen Vorschläge vor, dass diese für den Geltungsbereich des Vereinigten Königreichs als nationale Marken bzw. Geschmacksmuster weitergelten sollen.

Ab dem 30.3.2019 bei einem „No-Deal-Brexit“ bzw. ab dem 1.1.2021 müssen nationale gewerbliche Schutzrechte für den Schutz im Vereinigten Königreich erworben werden. Es ist derzeit unklar, wie die Anerkennung als gleichwertige Rechte künftig erfolgen soll.

Internationale Marken- und Musterregistrierungen, die bei der WIPO vor Ende der Übergangsfrist für die EU angemeldet wurden, behalten ihren Schutz. Auch durch das Europäische Patentamt geprüfte europäische Patente bleiben unberührt, da dieses keine EU-Institution ist. Im Falle eines Austrittsabkommens sind aufrechte Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die vor Ende der Übergangsphase im Vereinigten Königreich eingetragen wurden, dort auch danach gültig. Später eingetragene Marken und Muster werden hingegen nicht automatisch geschützt. Überprüfen Sie Ihr Marken- und Musterportfolio und vergewissern Sie sich, dass kein Schutzrecht vor dem 31.12.2020 ausläuft.



Schutzrecht	Kommentar
→ Nach einem „No-Deal-Brexit“ oder nach Ende der Übergangsphase eingetragene Marken und Muster werden nicht mehr automatisch geschützt. Haben Sie Ihr Marken- und Musterportfolio überprüft und sich vergewissert, dass kein Schutzrecht vor dem 31.12.2020 ausläuft?	
→ Stellen Sie sich darauf ein, dass getrennte Anmeldungen einer Marke künftig notwendig werden könnten.	
→ Wissen Sie, dass mit Verlassen des Binnenmarktes gewerbliche Schutzrechte im VK national oder über die internationale Marke (IR-Marke) bei der Welthandelsorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) angemeldet werden müssen, um Schutzrechte auch für den Geltungsbereich des VK zu erlangen?	

# Zertifizierungen

Mit der CE-Kennzeichnung wird nachgewiesen, dass ein Produkt die in verschiedenen europäischen Richtlinien festgelegten Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Diese betreffen eine Vielzahl von Produktgruppen wie etwa Spielzeuge, Maschinen, Elektrogeräte, Druckbehälter, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge u.v.m.

Erst mit einer CE-Marke und den dafür vorzulegenden Nachweisen darf es in allen Mitgliedstaaten der EU in Verkehr gebracht werden. Der Umfang der erforderlichen Nachweise hängt dabei von der Sensibilität des Erzeugnisses ab und reicht von der Konformitätserklärung durch den Hersteller bis zur Konformitätsbescheinigung durch eine akkreditierte Prüfstelle.



Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem EU-Binnenmarkt (also im Fall eines „No-Deal-Brexits“ oder nach Ende der Übergangsphase) verlieren im Vereinigten Königreich ansässige akkreditierte Stellen diesen Status. Das bedeutet, dass die dort ausgestellten Konformitätszertifikate ihre Gültigkeit verlieren. Im Falle eines „No-Deal-Brexits“ ist dies der 30. März 2019.

CE-Kennzeichnung, Produktnormen und Standards	Kommentar
<p>→ Bringen Sie im VK zertifizierte Produkte in der EU in Verkehr? Haben Sie sichergestellt, dass entweder eine neue Konformitätsbewertung bei einem Zertifizierungsinstitut in einem der verbleibenden Mitgliedstaaten beantragt oder das bestehende Dossier in einen anderen EU-Mitgliedstaat übertragen werden muss? Die <u>unverbindliche Aufstellung betroffener Waren- und Produktgruppen</u> der EU-Kommission wurde geprüft.</p>	
<p>→ Wer die zusätzlichen Kosten für Prüf- und Zertifizierungsanforderungen zu tragen hat, ist in den meisten Fällen in bestehenden Verträgen geregelt. Hat Ihr Unternehmen für neue Verträge sichergestellt, dass die Parteien die bereits bekannten und zu erwartenden Kosten so genau wie möglich aufteilen? Oder wurde mit Klauseln einer Aufteilung der Kosten Rechnung getragen?</p>	

## Sonderfall Medizinprodukte

Für Medizinprodukte ist die Vorlage einer von einer akkreditierten Prüfstelle ausgestellten Konformitätsbewertung aufgrund ihrer Sensibilität sogar ausnahmslos vorgeschrieben. Nach dem Brexit können britische Institute in Ermangelung eines entsprechenden Abkommens über die gegenseitige Anerkennung keine in der EU gültigen Konformitätsbewertungen mehr vornehmen (im Detail siehe unten).

Hersteller von Medizinprodukten, die mit vom Vereinigten Königreich akkreditierten Stellen im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens kooperiert haben, sind gezwungen, ihre Produkte erneut von einer akkreditierten Stelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat zertifizieren zu lassen, um ihre Medizinprodukte weiterhin auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen zu können.



Vom Brexit sind auch österreichische Medizinproduktehändler (inkl. Importeure) betroffen, die Medizinprodukte in Verkehr bringen, für deren Konformitätsbewertung Bescheinigungen von einer vom Vereinigten Königreich akkreditierten Stelle ausgestellt wurden. Im Vereinigten Königreich ansässige Hersteller von Medizinprodukten sind nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gezwungen, einen im Unionsgebiet (bzw. EWR) niedergelassenen Bevollmächtigten („authorised representative“) zu bestellen.

Medizinprodukte	Kommentar
→ Hat Ihr Unternehmen jene Medizinprodukte identifiziert, deren Konformitätsbewertung von einer benannten Stellen im VK durchgeführt wurde?	
→ Wenn ja, hat Ihr Unternehmen schon veranlasst, dass das Produkt von einer neuen, in den EU-27 angesiedelten, benannten Stelle, ein Konformitätszertifikat ausgestellt bekommt?	
→ Haben Sie schon Kontakt mit dem Produzenten aufgenommen und sichergestellt, dass das Medizinprodukt auch in Zukunft ein gültiges Zertifikat hat, das von einer inngemeinschaftlichen benannten Stelle ausgestellt wurde?	

## Mehrwertsteuer



Innerhalb der Europäischen Union werden insbesondere Bestimmungen über den Leistungsort und die Steuersätze im Rahmen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verpflichtend für alle Mitgliedstaaten erlassen, um so einer Doppelbesteuerung entgegenzutreten. Das Vereinigte Königreich ist nach dem Austritt aus dem EU-Binnenmarkt nicht mehr Teil des Gemeinschaftsgebiets, sondern Drittland im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

Mehrwertsteuer	Kommentar
→ Ist Ihnen bekannt, dass die britische UID-Nummer mit dem Ausscheiden aus der EU als Nachweis der Unternehmereigenschaft im VK nicht mehr gilt?	
→ Im Falle eines Ausscheidens des VK aus der EU sind keine inngemeinschaftlichen Lieferungen bzw. keine inngemeinschaftlichen Erwerbe mehr möglich. Lieferungen aus Österreich in das VK sind künftig steuerfreie Ausfuhrlieferungen; Warenlieferungen vom VK in das Gebiet der EU unterliegen künftig einer Einfuhrumsatzsteuer.	
→ Die Vorsteuerrückerstattung der im VK in Rechnung gestellten Umsatzsteuer kann künftig nicht mehr über FinanzOnline erfolgen. Eine diesbezügliche Vergütung ist nur mehr bei der zuständigen britischen Steuerbehörde möglich.	
→ Für Unternehmen, die ein Konsignationslager im VK halten, könnte künftig eine steuerliche Registrierung vor Ort nötig sein	
→ Die Vereinfachungsregeln betreffende Reihengeschäfte, die zwischen EU-Mitgliedstaaten gelten, sind nicht mehr anwendbar, wenn das VK involviert ist.	



# Gesellschaftsrecht

Sobald die Briten den Binnenmarkt verlassen (also entweder „No-Deal-Brexit“ oder mit Ende der Übergangsphase) endet die Niederlassungsfreiheit für nach britischem Recht gegründete Gesellschaften in Österreich. Ohne Nachfolgeregelung würden britische „Limited“ (Ltd) mit Verwaltungssitz in Österreich zu ausländischen Gesellschaften. Es könnte zum Verlust der Rechts- und Parteifähigkeit des ausländischen Rechtsträgers kommen und damit zum Aus für die britische „Limited“ in Österreich.



Vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit wird „Ltd“-Gesellschaften, die im österreichischen Firmenbuch eingetragen sind, geraten, noch vor dem Brexit den Weg in eine österreichische (z.B. GmbH) oder eine andere mitgliedstaatliche Rechtsform zu finden. Ebenfalls denkbar ist eine grenzüberschreitende Verschmelzung nach Österreich. Auch andere gesellschaftsrechtliche Varianten könnten geprüft werden.

Limited-Gesellschaften	Kommentar
→ Hat Ihr Unternehmen rechtzeitig Vorsorge getroffen, um alternative Rechtsformen zu finden? Sie können die britische „Limited“ in eine österreichische Rechtsform (z.B. GmbH) umwandeln oder mit einem österreichischen Rechtsträger verschmelzen.	
→ Hat Ihr Unternehmen geprüft, ob Geschäftsbeziehungen zu einer „Limited“ mit Verwaltungssitz in Österreich bestehen und ist gegebenenfalls mit diesen in Kontakt getreten?	

# Investitionsschutz

Der Brexit hat für österreichische Investoren zur Folge, dass der ohnehin schon geringe unionsrechtliche Schutz für europäische Investoren wegfallen wird (z.B. Gebot der Nicht-diskriminierung, Garantien zum Marktzugang, Verbot der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs). Österreichische Investoren im Vereinigten Königreich wären nicht mehr hinreichend geschützt.



Es besteht kein bilaterales Investitionsschutzabkommen zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich. Auch das WTO-Regime bietet keine systematischen Investitionsbestimmungen. Das bedeutet, dass im Fall eines unregelmäßigen Austritts („No-Deal-Brexit“) österreichische Investoren nicht mehr hinreichend geschützt wären. Nur die Mindeststandards der WTO für Niederlassungen im Dienstleistungsbereich (Mode-3-GATS) wären in Kraft.

Investitionen	Kommentar
→ Ist Ihnen bewusst, dass es, bis es zu einem möglichen Abschluss eines neuen Investitionsschutzabkommens kommt, keine Garantien hinsichtlich Marktzugang und Verbot der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs für Investitionen im VK gibt?	

# Finanzdienstleistungen



Aktuell werden rund 90 Prozent der in Euro gehandelten Derivate, vor allem Zinsderivate und Währungsswaps, in London gehandelt. Nach dem Brexit sind beispielsweise bei der Abwicklung der Geschäfte über Clearingstellen die gegenüberstehenden Banken außerhalb der EU dazu verpflichtet, deutlich mehr Eigenkapital zur Risikovorsorge vorzuhalten. Eine höhere Eigenmittelbindung bei den Banken verkleinert den Spielraum für Kreditausreichungen und erhöht zugleich die Finanzierungskosten der Unternehmen. Mit dem Verlassen des Binnenmarktes („No-Deal-Brexit“ oder nach der Übergangsphase) werden auch die Passporting-Möglichkeiten/-Rechte wegfallen, sodass derzeitige EU-Finanzprodukte in ein anderes Konzessionsregime im Vereinigten Königreich fallen bzw. EU-konzessionierte britische Produkte nach einem „No-Deal-Brexit“ nicht mehr als solche in der EU vertrieben werden können.

Finanzdienstleistungen	Kommentar
→ Haben Sie Ihre Betroffenheit geprüft und eventuell Ihre Geschäftsbeziehungen angepasst?	
→ Ist Ihnen bewusst, dass Ihre EU-Finanzprodukte mit dem Brexit in ein anderes, britisches Konzessionsregime fallen können?	

# Versicherungen



Die britischen Versicherungsunternehmen werden zur Erbringung von Dienstleistungen in der EU nicht mehr der Zulassung von „Solvency II“, dem europäischen Versicherungsaufsichtssystem, unterliegen, da sie den sogenannten EU-Pass verlieren und somit als Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten gelten. Auch findet die Versicherungsvermittlungsrichtlinie bzw. künftig Versicherungsvertriebsrichtlinie auf sie keine Anwendung mehr, so dass sie nicht mehr an dem sogenannten Notifikationsverfahren partizipieren können.

Versicherungsverträge	Kommentar
→ Haben Sie Ihre bestehenden Verträge bezüglich der Auswirkungen des Brexits auf Ihren Anspruch zur Erbringung der Versicherungsdienstleistungen überprüft?	
→ Ein Anbieterwechsel zu einem Versicherer mit Sitz innerhalb der EU ist in Betracht gezogen worden.	

# Personal und Bildung/Berufsbildung



Die Personenfreizügigkeit gehört zu den vier EU-rechtlich verankerten Grundfreiheiten. EU-Bürger dürfen ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis im Vereinigten Königreich arbeiten. EU-Bürger, die sich bis zum Ablauf der Übergangsfrist im Vereinigten Königreich aufhalten, haben Anspruch auf ein dauerhaftes Bleiberecht sowie Rechte auf Gesundheitsversorgung, Sozial- und Rentenleistungen. Ungeklärt ist, ob diese Rechte auch für EU-Bürger gelten, die nach diesem Datum ihre Arbeit im Vereinigten Königreich aufnehmen.

Bürgerrechte	Kommentar
→ Haben Sie sich darüber informiert, dass die Beendigung der Personenfreizügigkeit zwischen dem VK und der EU voraussichtlich zur Folge haben wird, dass für Personen, die nach dem Brexit ins VK gehen, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen notwendig werden?	
→ Wenn Sie regelmäßig Mitarbeiter in das VK entsenden, sind Sie sich bewusst, dass Sie in neuen B2B-Verträgen Auffangklauseln für die Übernahme von daraus entstehenden Mehrkosten vorsehen sollten.	
→ Sie haben in Betracht gezogen, dass nach dem Brexit ein Visum zur Entsendung von Arbeitnehmern nötig werden kann.	

# Vertragsgestaltung

In neuen Verträgen sollten Unternehmen jedenfalls berücksichtigen, dass der Brexit Auswirkungen auf das laufende Vertragsverhältnis haben wird, z. B. aufgrund neuer Zollformalitäten, Zollltarife oder Währungsschwankungen. Die Vertragsparteien können dieser Ungewissheit durch die Aufnahme bestimmter Vertragsbedingungen, Kündigungs- oder Vertragsanpassungsklauseln Rechnung tragen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, kurzfristigere Verträge einzugehen, so dass die genauen wirtschaftlichen Auswirkungen des Brexit zeitnah eingeschätzt und in neuen Verträgen berücksichtigt werden können.

Wie mit laufenden Verträgen umgegangen werden sollte, ist weitaus schwieriger. In vielen Fällen wird es um die Verteilung von Mehrkosten gehen, die durch den Brexit verursacht werden. Generell ist unwahrscheinlich, dass der Brexit als Fall höherer Gewalt anzusehen ist, der einen Wegfall der Geschäftsgrundlage und somit ein Sonderkündigungsrecht begründet. Allerdings könnte es auch Ausnahmen geben und in Sonderfällen doch eine Störung der Geschäftsgrundlage vorliegen. Dabei ist jedoch eine Einzelfallprüfung und Abwägung der Umstände notwendig. Um Unklarheiten und damit künftige Streitigkeiten zu vermeiden, sollten daher schon heute ergänzende Regelungen zu bestehenden Verträgen vereinbart werden.



Überprüfung neuer und laufender Verträge	Kommentar
→ Haben Sie Ihre Verträge schon hinsichtlich möglicher Risiken durch den Brexit sorgfältig überprüfen lassen?	
→ Haben Sie mögliche Unklarheiten mit dem Vertragspartner besprochen bzw. auch nachverhandelt?	
→ Haben Sie ergänzende Regelungen zu laufenden Verträgen getroffen?	

# Transport



Mit dem Ende der Übergangsphase oder im Fall eines „No-Deal-Brexits“ wird das Vereinigte Königreich auch den Zugang zum einheitlichen europäischen Luftraum verlieren. Um weiterhin in der EU fliegen zu dürfen, müssen für die Fluggesellschaften neue Luftverkehrsabkommen mit der EU vereinbart werden. Auch der Luftverkehr mit anderen Drittstaaten muss neu geregelt werden. Beispielsweise würden Vereinbarungen wie das Open-Sky-Abkommen der EU mit den USA für britische Airlines nicht mehr gelten. Nur Güterbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union können durch und in andere EU-Staaten ohne zusätzliche Genehmigungen liefern. Die Kabotage, d.h. der Transport innerhalb eines Mitgliedstaates durch ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, ist ebenfalls nur Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union unter gewissen Bedingungen gestattet. Wie mit anderen Drittstaaten (z.B. Russland oder Türkei) werden auch mit dem Vereinigten Königreich in bilateralen Abkommen Genehmigungskontingente festgelegt werden müssen.

Luftverkehr	Kommentar
→ Luftfracht: Haben Sie sich über die möglichen Störungen in den Flugplänen informiert? Wissen Sie auch, dass einige Fluggesellschaften in ihren AGB bereits eine Brexit-Klausel aufgenommen haben, wonach Flugtickets ins VK ihre Gültigkeit verlieren können?	

Straßengüterverkehr	Kommentar
→ Ist Ihnen bewusst, dass Sie sich auf einen erhöhten bürokratischen Aufwand bei Lieferungen per Straßengüterverkehr einstellen sollten? Dies kann auch mit deutlich längeren Wartezeiten an der Grenze zum VK oder bei Hafenterminals verbunden sein.	
→ Wissen Sie, dass für Transporte in das und aus dem VK in Zukunft Genehmigungen notwendig sein werden?	